Morgen- № 505. Ausgabe. den 28. October 1902.

Berlin, Dienstag.

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis: vierteljährl. für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn, für ganz Deutschland und Oesterreich 9 Mk.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Aumiet in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegle in London, 30 Lime Street E. C., Cowie & Co. in London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verlingungs-Anzeiger. Hôtels- und Bäder-Anzeiger. Vollständige Ziehungslisten der Preußischen Klassen-Lotterie. Allgemeine Verloosungs-Tabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf. Reclametheil 80 Pf.

Telegramm-Adresse: Börsenkrone. | Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: in der Expedition. | Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Für die Monate **November** und **December** eröffnen wir ein **besonderes Abonnement.** Auswärts und in Berlin werden die Bestellungen zum Preise von 6 Mark bei allen Post-Anstalten, in Berlin zum Preise von 5 Mark — exclusive Botenlohn — bei sämmtlichen Zeitungs-Spediteuren, sowie in unserer Expedition, Kronenstraße 37, entgegengenommen.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Durch das am 1. Januar 1902 in Kraft getretene neue Gewerbegerichtsgesetz haben die Gewerbegerichte ein bei Weitem größeres Feld ihrer Thätigkeit erhalten wie bisher. Zunächst ist ihre Zahl insofern wesentlich vermehrt, als jetzt für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern die Errichtung obligatorisch ist, während dieselbe früher dem Ermessen der Landescentralbehörden überlassen war. Daneben können Gewerbegerichte durch Ortsstatut unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden (Bezirksausschüsse) errichtet werden und zwar für die Bezirke von Gemeinden oder weiteren Communalverbänden (z. B. Provinzialverbänden) oder, falls diese dazu nicht geneigt oder nicht im Stande sind, auf Antrag der betheiligten Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Centralbehörden der Einzelstaaten. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist örtlich und sachlich erweitert. In örtlicher Hinsicht ist nicht nur, wie bisher, das Gewerbegericht des Erfüllungsorts der streitigen Verpflichtung, sondern auch dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz (ständige Niederlassung) haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl. Außerdem können die Parteien durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ein an sich unzuständiges Gewerbegericht zuständig machen, soweit es sich nicht um Berggewerbegerichte, Innungsgerichte und Innungsschiedsgerichte handelt. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte ohne Rüge der Unzuständigkeit zur Sache mündlich verhandelt. Durch das Ortsstatut kann die örtliche Zuständigkeit auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden, auch kann die Landescentralbehörde die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich nur auf „gewerbliche" Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Die Streitigkeiten müssen aus Anlaß des Gewerbebetriebes entstanden sein bez. mit diesem im Zusammenhange stehen. Grundsätzlich gehören dahin nur die unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse sich ergebenden oder den Gegenstand des Arbeitsvertrages bildenden Ansprüche, die mittelbar daraus hervorgehenden nur in bestimmten Fällen. Von diesem Gesichtspunkt aus unterwirft das neue Gesetz folgende Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Gewerbegerichten: 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs; 2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse, also auf Dienste und Lohn aus dem diese regelnden Vertrage und den ihn ergänzenden Gesetzen); 3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Cautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben sind; 4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, (also nicht aus außercontractlichem Verschulden durch unerlaubte Handlungen), sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; 5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeträge und Eintrittsgelder; 6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden (also Streitigkeiten über Vertheilung des Lohns). Dagegen gehören Streitigkeiten über Conventionalstrafen, welche für den Fall bedungen werden, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, nicht zur Competenz der Gewerbegerichte. Die unter 1—5 bezeichneten Streitigkeiten sind auch dann dem Gewerbegerichte unterstellt, wenn sie zwischen Hausgewerbetreibenden und ihren Arbeitgebern entstehen und jene von diesen die Rohstoffe und Halbfabrikate geliefert erhalten. Selbst Heimarbeiter, die sich die letzteren selbst beschaffen, können den Gewerbegerichten durch Statut bei ihren Streitigkeit mit den Arbeitgebern unterworfen werden. Wegen der bestimmten Fassung der Nr. 4 sind solche Schadensansprüche, die aus Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber gegen die ihnen in der Gewerbeordnung und dem B. G.-B. auferlegten Schutzpflichten entstehen, ausgeschlossen.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann durch das Ortsstatut auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (nicht auf einzelne speciell benannte Betriebe) beschränkt werden, also z. B. auf das Baugewerbe oder die Textilindustrie, falls diese Betriebe einen besonders großen Umfang in einem Orte erlangt haben, welcher Umstand zwar nicht im Gesetz selbst als Voraussetzung angegeben, aber aus dem ganzen Zweck der Vorschrift ohne Weiteres zu folgern ist. Diese Bestimmung, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichts sachlich auf bestimmte Gewerbe und örtlich auf einen Theil der Gemeinde beschränkt werden kann (§ 7), hat zu dem auch in öffentlichen Blättern vielfach erörterten Zweifel Anlaß gegeben, daß eine Gemeinde mit mehr als 20 000 Einwohnern auf diese Weise sich ihrer gesetzlichen Pflicht zur Errichtung eines Gewerbegerichts für alle Arbeiter und Arbeitgeber des Bezirks entziehen könnte, indem sie für ein einzelnes kleines Gewerbe oder für einen kleinen Ortstheil ein Gewerbegericht bestellt. Diese Auslegung ist unbegründet und auch vom Preußischen Handelsminister abgelehnt. Nach dessen Ansicht könnten nur ganz überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe die Errichtung eines solchen beschränkten Gerichts rechtfertigen, andernfalls soll die Genehmigung der Statuten seitens der Beschlußbehörde versagt werden, dann aber läge, wenn die Gemeinde ihrer Pflicht nicht sachgemäß nachkäme, der Fall vor, daß die Centralbehörde ihrerseits einschreite und die zur Errichtung eines ordentlichen Gewerbegerichts erforderlichen Anordnungen erlasse. Auf Grund des § 7 l. c. können also an und für sich außer den kraft Gesetzes ausgeschlossenen Betrieben (Apotheken, Militair- und Marineverwaltung) auch andere Betriebe von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgenommen worden.

Von Bedeutung für die Frage der Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist noch die Zulässigkeit von Verträgen, inhalts deren an Stelle des Gewerbegerichts die diesem sonst unterliegenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. Von socialdemokratischer Seite wollte man solche Schiedsverträge im Interesse der Arbeiter überhaupt verboten wissen, dieser Antrag ist zwar abgelehnt, die Rechtswirksamkeit derselben ist aber erschwert, nämlich an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es müssen nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitwirken, welcher letztere weder Arbeitgeber oder Angestellter eines betheiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist. Dadurch ist einigermaßen die unparteiische Entscheidung der betreffenden Streitigkeiten gewährleistet. Eine Vereinbarung zwischen den Betheiligten dahin, daß statt des Gewerbegerichts das ordentliche Gericht den Streit schlichten soll, ist unzulässig. Ebenso unwirksam wäre ein Abkommen, daß an Stelle des ordentlichen Gerichts das Gewerbegericht treten soll.

Telegramme.

Münster i. W., 27. October. (C. T. C.) Auf ein vom Rector und dem Senat der Universität an den Kaiser gesandtes Huldigungstelegramm ist folgende Antwort eingegangen:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben das Gelöbniß der Treue von dem Rector und Senat der neu errichteten Universität huldvoll entgegengenommen und lassen für die Kundgebung mit Allerhöchstihrem wärmsten Wunsch für eine segensreiche Entwickelung der Universität danken.

Auf Allerhöchsten Befehl v. Lucanus."

Ferner ging dem Decan der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, Professor v. Savigny, vom Reichskanzler Grafen Bülow folgendes Telegramm zu:

„Die mir seitens der Universität Münster erwiesene Ehre hat mir große Freude bereitet. Euer Hochwohlgeboren bitte ich, den Ausdruck aufrichtigen Dankes für den Beweis wohlwollender Anerkennung dem Herrn Rector, dem Senat und insbesondere den Herren Mitgliedern der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät freundlichst übermitteln zu wollen."

Darmstadt, 27. October. (C. T. C.) Der hier weilende Staatssecretär des Reichspostamts Kraetke ist vom Großherzog in Audienz empfangen worden.

Marseille, 27. October. (C. T. C.) Die Kohlenauslader haben heute früh sämmtlich die Arbeit wieder aufgenommen.

Lens, 27. October. (C. T. C.) Die letzte Nacht ist in den Kohlenbassins des Pas de Calais unruhig verlaufen. Große Trupps von Ausständigen hielten sich in der Nähe der Gruben auf, doch kam es zu keinem ernsten Zwischenfall. Der Ausstand ist noch ein allgemeiner.

Rochefort, 27. October. (C. T. C.) Ausständige Hafenarbeiter drangen heute in eine Werkstätte ein und zwangen die dort beschäftigten Arbeiter, die Arbeit niederzulegen. Später zertrümmerten die Ausständigen die Scheiben an den Bureaus der Schiffsmakler. Die Polizei schritt ein und sorgte dafür, daß das Ausladen der Schiffe ordnungsgemäß vor sich ging.

London, 27 October. (C. T. C.) Der König hielt heute Vormittag eine Parade ab über 3000 Mann der Horse-Guards, die in Südafrika gedient haben. Unter diesen befanden sich auch einige hundert Mann in Civilkleidung, die nach der Rückkehr nach England aus ihren Regimentern ausgeschieden waren. Der Platz, auf dem diejenigen Gardisten, die nicht in Südafrika waren, Aufstellung genommen hatten, sowie die anliegenden Regierungsgebäude waren mit Flaggen festlich geschmückt, und das Ganze bot einen glänzenden Anblick dar. Der Prinz von Wales sowie der Herzog von Connaught begleiteten den König. Die Gesandtschafts-